

Allgemeiner Gebührentarif

der Gemeinde Weisslingen

Datum	1. Juni 2019 (Stand 20. Juni 2023)
Ordnungsnummer	631.11

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung allgemein	5
	Art. 1 Schreibgebühren	5
	Art. 2 Kopien	5
	Art. 3 Drucksachen	5
	Art. 4 Gesuche gemäss § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)	5
	Art. 5 Spesen, Porti, Mahngebühren, Verzugszinsen	6
	Art. 6 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	6
	Art. 7 Personalkosten	6
II.	Bauwesen	6
	Art. 8 Bewilligungsgebühren	6
	Art. 9 Gebührenreduktion	7
	Art. 10 Kontrollgebühren	7
	Art. 11 Planungen	7
	Art. 12 Baulicher Strassenunterhalt	7
	Art. 13 Unterhaltsbetrieb	7
	Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen	7
	Art. 14a Grundgebühr	7
	Art. 14b Publikationsgebühr	7
	Art. 14c Zustellung baurechtlicher Entscheide	7
	Art. 14d Objektgebühren und Zuschläge (Bearbeitungsgebühren)	7
	Art. 14e Baukontrollen	8
	Art. 14f Projektänderungen	9
	Art. 14g Technische Bauten, Bauteile und Anlagen	9
	Art. 14h Rekonstruktion Vermessungszeichen	9
	Art. 14i Grenzmutationen	9
	Art. 14j Vorentscheide und allgemeine Beschlüsse	9
	Art. 14k Wiedererwägung	10
	Art. 14l Ausnahmegewilligung	10
	Art. 14m Baupolizeiliche Massnahmen	10
	Art. 14n Planungsrechtliche Aufgaben	10
	Art. 14o Feuerpolizeiliche Aufgaben	10
	Art. 14p Haus- und Versicherungsnummern	10
III.	Gemeindeeigene Einrichtungen	10
	Art. 15 Bibliothek	10
	Art. 16 Hallenbad	11
	Art. 17 Schulanlagen	12
	Art. 18 Widum	14

Art. 19	Feuerwehrlokal Hintergasse	15
Art. 20	Familienbegegnungszentrum „Rägeboge“	15
Art. 21	Festzeltanbau Schützenhaus	15
IV.	Einbürgerungen	15
Art. 22	Schweizerinnen und Schweizer	15
Art. 23	Ausländerinnen und Ausländer	15
Art. 24	Weitere Gebühren	16
Art. 25	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	16
V.	Einwohnerkontrolle	16
Art. 26	Anmeldung	16
Art. 27	Wochenaufenthalt	16
Art. 28	Auszüge und Auskünfte	16
Art. 29	Dienstleistungen	17
Art. 29a	SBB Spartageskarten	17
Art. 30	Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	17
Art. 31	Ausländerrechtliche Gebühren	17
VI.	Feuerwehrwesen	17
Art. 31a	Gebühren Feuerwehreinsätze	17
Art. 32	Einsatzkosten	17
Art. 33	Fahrzeugkosten	17
Art. 34	Maschinen und Geräte	17
Art. 35	Spezialfälle	17
Art. 36	First-Responder-Einsatz	18
Art. 37	Ermässigungen	18
VII.	Friedhofswesen	18
Art. 38	Bestattungskosten	18
Art. 39	Miete, Grabunterhalt und -pflege	18
VIII.	Lebensmittelkontrolle	19
Art. 40	Kontrollen	19
Art. 41	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	19
IX.	Polizeiwesen	19
Art. 42	Gastwirtschaftspatente	19
Art. 43	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	20
Art. 44	Abgaben für gebrannte Wasser	20
Art. 45	Hundehaltung	20
Art. 46	Waffenscheine	20
Art. 47	Sonntagsverkauf	20
X.	Schulwesen	21

Art. 48	Freiwillige Angebote	21
Art. 49	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	21
Art. 50	Schulergänzende Betreuung	21
XI.	Nutzung öffentlichen Grundes	21
Art. 51	Parkierung	21
Art. 52	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	21
Art. 53	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	22
XII.	Kommunale Geodaten	22
Art. 54	Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren	22
XIII.	Rechtspflege	22
Art. 55	Wiedererwägungsgesuche	22
Art. 56	Neubeurteilung	22
Art. 57	Friedensrichter / Schlichtungsverfahren	23
Anhang: Prüfungskosten im Aufzugswesen		24

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde Weisslingen vom 11. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Vorbemerkung: Die mit * bezeichneten Tarife sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist im aufgeführten Preis nicht inbegriffen.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00*
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00*

Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite	CHF	1.00*
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		
je Seite, unabhängig vom Format		gebührenfrei

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Erlasse usw.		
Erlasse, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Pläne		
Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	5.00
Zonenplan, A5 gefaltet		gebührenfrei

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.00*
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	2.00*
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	0.50*
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00*
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger, zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00*
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	CHF	35.00*

¹ Diese Gebühren werden vom IDG (LS 170.4) vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Papierabzüge von Fotografien, Film 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger, sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen

nach Offerte*

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten

CHF 100.00/h

Teilnahme am Informationszugang

CHF 100.00/h

Art. 5 Spesen, Porti, Mahngebühren, Verzugszinsen

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen

CHF 1.00/km*

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax

nach Aufwand*

Zustellgebühren

nach Aufwand*

Nachforschungen in Finanzangelegenheiten

CHF 30.00*

Mahngebühren

1. Mahnung

gebührenfrei

2. Mahnung

CHF 20.00*

Verzugszinsen (Minimum)

CHF 20.00*²

Art. 6 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)

CHF 30.00

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde

CHF 80.00

Kopien Steuererklärung

CHF 30.00*

Art. 7 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in

CHF 120.00/h

Abteilungsleiter/-in

CHF 85.00/h

Sachbearbeiter/-in

CHF 60.00/h

Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in

CHF 75.00/h

Hauswart/-in

CHF 80.00/h

Lernende/-r

CHF 30.00/h

Administration (einmalig pro Ereignis)

CHF 50.00

II. Bauwesen

Art. 8 Bewilligungsgebühren³

...

² Verzugszinsen unter CHF 20.00 werden nicht in Rechnung gestellt (Art. 13 Abs. 3 Gebührenverordnung)

³ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

Art. 9 Gebührenreduktion⁴

...

Art. 10 Kontrollgebühren⁵

...

Art. 11 Planungen⁶

...

Art. 12 Baulicher Strassenunterhalt⁷

...

Art. 13 Unterhaltsbetrieb⁸

...

Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen⁹

...

Art. 14a Grundgebühr¹⁰

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung, die Geschäftskontrolle (inkl. kantonalen Stellen) sowie die Archivierung wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

Anzeigeverfahren	CHF	70.00
Ordentliches Verfahren für kleine Bauvorhaben	CHF	100.00
Ordentliches Verfahren	CHF	400.00

Art. 14b Publikationsgebühr¹¹

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens gemäss § 314 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹² und die Baugespannskontrolle wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

Kleinere Bauvorhaben	CHF	90.00
Übrige Bauvorhaben	CHF	150.00

Art. 14c Zustellung baurechtlicher Entscheide¹³

Die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte gemäss § 315 PBG sowie auch die Zustellung von Nachfolgeentscheiden	CHF	50.00
--	-----	-------

Art. 14d Objektgebühren und Zuschläge (Bearbeitungsgebühren)¹⁴

Wohnbauten

Objektgebühr pro Haus(-teil)

Einfamilienhäuser (EFH)	CHF	1'500.00
EFH-Überbauungen ab 2 Häusern: pro Haus	CHF	1'200.00
EFH-Überbauungen ab 4 Häusern: pro Haus	CHF	1'000.00
Mehrfamilienhäuser (MFH)	CHF	2'000.00

⁴ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

⁵ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

⁶ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

⁷ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

⁸ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020

⁹ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

¹⁰ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

¹¹ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

¹² [LS 700.1](#)

¹³ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

¹⁴ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

MFH-Überbauungen ab 2 Häusern: pro Haus	CHF	1'500.00
MFH-Überbauungen ab 4 Häusern: pro Haus	CHF	1'200.00
Zuschläge je m ³ umbauten Raum (gemäss SIA)		
Einfamilienhäuser (EFH)	CHF	1.00
Mehrfamilienhäuser (MFH)	CHF	0.80
Weitere Zuschläge		
Einliegerwohnungen in EFH, pro Einheit	CHF	500.00
Gewerberäume in MFH, pro 150 m ²	CHF	500.00
Tiefgarage pro Abstellplatz	CHF	50.00

Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten

Objektgebühr pro Gebäude(-teil)	CHF	2'000.00
Werkstatt/Stallgebäude	CHF	1'500.00
Lagergebäude, Scheunen, Remisen	CHF	800.00
Zuschlag pro 50 m ³ umbauten Raum (gemäss SIA)		
Büro-/Geschäftsgebäude	CHF	30.00
Werkstatt/Stallgebäude	CHF	20.00
Lagergebäude, Stall und Remisen (ohne Silos und Gruben)	CHF	10.00

Dienst-/weitere Wohnungen, pro Einheit; Tiefgarage pro Platz	CHF	50.00
--	-----	-------

Um-, An- und Aufbauten

Mit geringem Aufwand, namentlich einzelne Wandänderungen, Dachflächenfenster, Verglasungen, Tür- und Fensteröffnungen sowie energetische Massnahmen	CHF	80.00 bis 200.00
Mit mittlerem Aufwand, namentlich Wintergärten, Umbauten, Dachaufbauten	CHF	80.00 bis 900.00
Komplexe Bauvorhaben, allenfalls mit Beizug externer Stellen oder mit Neubaucharakter	CHF	900.00 bis 4'000.00

Übrige Bauten und Anlagen

(Objektgebühr besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG):

Gem. § 18 Abs. 1 BVV II ¹⁵ bis 10 m ² Grundfläche und 3 m Gesamthöhe	CHF	80.00
Übrige besondere Gebäude (exkl. Tiefgarage)	CHF	100.00 bis 300.00
Tiefgaragen pro Abstellplatz	CHF	50.00
mindestens jedoch	CHF	300.00
Ausstattungen im Sinne von § 3 der allgemeinen Bauverordnung ¹⁶ , namentlich Mauern, geschlossene Einfriedigungen, Schwimmbäder usw.	CHF	80.00 bis 200.00
Reklameanlagen	CHF	150.00
Nutzungsänderungen ohne bauliche Veränderungen	CHF	200.00

Art. 14e Baukontrollen¹⁷

¹ Für ordentliche Baukontrollen werden die Gebühren wie folgt erhoben:

¹⁵ [LS 700.22](#) (Besondere Bauverordnung II vom 26. August 1981)

¹⁶ [LS 700.2](#)

¹⁷ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

Rohbaukontrolle	50% der Bearbeitungsgebühr
Bezugsabnahme	10% der Bearbeitungsgebühr
Schlussabnahme	40% der Bearbeitungsgebühr
Sonstige Kontrollen	20% der Bearbeitungsgebühr

² Für jede ausserordentliche Baukontrolle und Nachkontrolle werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, mindestens aber CHF 200.00.

³ Für nicht gemeldete Baukontrollen kann die Baubehörde im Einzelfall eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 erheben. Kann die Baukontrolle nicht mehr nachgeholt werden, wird eine Gebühr in der Höhe der Baukontrollgebühr erhoben.

Art. 14f Projektänderungen¹⁸

Für Projektänderungen werden erhoben:

Einfache Projektänderungen	CHF	100.00
Umfangreiche Projektänderungen	CHF	500.00

Art. 14g Technische Bauten, Bauteile und Anlagen¹⁹

¹ Für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, insbesondere Beförderungsanlagen und Schutzräume, sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.

² Bei besonderen Verhältnissen kann die Baubehörde die Bearbeitungsgebühr angemessen reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten. Dabei kommen insbesondere nachfolgende Reduktionen in Betracht:

Bei Rückzug des Baugesuchs, bevor ein baurechtlicher Entscheid gefällt wird, z.B. aufgrund der Nichtbewilligungsfähigkeit (briefliche Mitteilung), reduziert sich die Bearbeitungsgebühr um bis zu 60 %.

Art. 14h Rekonstruktion Vermessungszeichen²⁰

Für die Vermarkung (Kennzeichnung) von fehlenden Grenzzeichen (z.B. Marksteine oder Messingbolzen) werden die Kosten durch den Nachführungsgeometer nach dem Honorartarif für die amtliche Vermessung dem Grundeigentümer direkt in Rechnung gestellt.

Art. 14i Grenzmutationen²¹

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird nachstehende Gebühr erhoben:

ohne Auflagen und Bedingungen	CHF	100.00
Grundstücke mit speziellen Abklärungen, die Auflagen und Bedingungen erfordern	CHF	200.00 bis 1'000.00

Art. 14j Vorentscheide und allgemeine Beschlüsse²²

Für rekursfähige Entscheide, wie Vorentscheide und allgemeine Beschlüsse, wird neben einer allfälligen Publikationsgebühr und der Administrationsgebühr nachstehende Bearbeitungsgebühr erhoben:

Sachverhalt mit geringem Aufwand	CHF	300.00
Sachverhalt mit mittlerem Aufwand	CHF	800.00
Komplexer Sachverhalt	CHF	1'500.00
unter Beizug externer Stellen	CHF	2'000.00

¹⁸ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

¹⁹ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

²⁰ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

²¹ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

²² Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

Art. 14k Wiedererwägung²³

Bei Wiedererwägungsgesuchen wird unabhängig vom Entscheid der Baubehörde eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 erhoben.

Art. 14l Ausnahmegewilligung²⁴

Wird eine kommunale Ausnahmegewilligung gemäss der Bau- und Zonenordnung durch den Gemeinderat erteilt, wird eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben.

Art. 14m Baupolizeiliche Massnahmen²⁵

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Bsp. Bauverbote, Nutzungsverbote etc.)	CHF	300.00
Vollstreckung durch Ersatzvornahme	CHF	500.00
Drittkosten		gemäss Aufwand
Ab 2. Mahnung für ausstehende Unterlagen	CHF	200.00

Art. 14n Planungsrechtliche Aufgaben²⁶

Nebst einer Grundgebühr von CHF 500.00 erhebt die Baubehörde für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren die Gebühren nach Aufwand.

Art. 14o Feuerpolizeiliche Aufgaben²⁷

¹ Für die Beurteilung und die Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage (kumulativ) die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

Cheminées und Zimmeröfen	CHF	150.00
Brennerauswechslungen	CHF	80.00

Erstellen und Ersatz von

Kaminanlage	CHF	80.00
Feuerungsanlage	CHF	150.00
Wärmepumpen	CHF	60.00
Tankräumen und Tankanlagen	CHF	150.00

² Für die amtliche Prüfung in Fällen, bei denen die private Kontrolle möglich ist, werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, jedoch mindestens CHF 100.00.

Art. 14p Haus- und Versicherungsnummern²⁸

Für die Zuteilung und die Lieferung werden pro Nummer pauschal CHF 100.00 berechnet.

III. Gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 15 Bibliothek

Ausleihe ohne DVD

Jahresabo Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr		gebührenfrei
Jahresabo Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	CHF	20.00*

²³ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

²⁴ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

²⁵ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

²⁶ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

²⁷ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

²⁸ Neu hinzugekommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023



Jahresabo Erwachsene und Familien	CHF	40.00*
Ausleihe DVD		
Jahresabo Einzelpersonen und Familien	CHF	10.00*
Bezug einzelner Medien, pro Medium	CHF	5.00*
Reservation	CHF	1.00*
Mahnungen und Verspätungen		
1. Mahnung betreffend abgelaufene Leihfrist	CHF	4.00*
2. Mahnung betreffend abgelaufene Leihfrist	CHF	7.00*
3. Mahnung betreffend abgelaufene Leihfrist	CHF	12.00*
Pro DVD und Ausleihtag	CHF	2.00*
Ersatz der Medien bei Verlust oder Beschädigung		
Alle Medien im 1. Jahr		Neupreis + CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr
Ältere Medien		10 % Abschrei- bung/Jahr + CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr
Defekte Tonkassettenhüllen	CHF	1.00
Defekte normale CD-Hüllen	CHF	2.00
Defekte CD-, DVD-Hüllen	CHF	3.00

Art. 16 Hallenbad

Einzeleintritt Erwachsene	CHF	3.00*
Einzeleintritt Kinder, 2 bis 15 Jahre	CHF	2.00*
11er-Abo Erwachsene	CHF	30.00*
11er-Abo Kinder, 2. bis und mit 15. Altersjahr	CHF	20.00*

Vermietung

Einzel- und Dauerbelegung (einmalige oder wöchentliche Benutzung während maximal eines ganzen Schuljahres)	ortsansässige Vereine und Kursanbieter	ortsfremde Vereine und Kursanbieter
Mo – Fr für Kurse/Vereine bis 21.00 Uhr		
Kursangebote für Kinder und Jugendliche bis 16. Altersjahr	#) CHF 25.00/h	#) CHF 50.00/h
Erwachsenenkurse, Vereine	#) CHF 50.00/h	#) CHF 100.00/h
Sa/So, Ferien		
Kursangebote für Kinder und Jugendliche bis 16. Altersjahr	#) CHF 45.00/h	#) CHF 65.00/h
Erwachsenenkurse, Vereine	#) CHF 70.00/h	#) CHF 115.00/h

#) Für einzelne Lektionen während des Schulbetriebs gelten diese Stundenansätze für eine Lektion von 45 Min.

Art. 17 Schulanlagen²⁹

Objekt	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatperso- nen, ohne kom- merzielle Nut- zung	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatperso- nen, mit kom- merzieller Nut- zung	ortsfremde Ver- eine, Personen, mit oder ohne kommerzielle Nutzung
Mehrzweckraum Schmittenacher 2 Einmalbelegungen (keine Dauerbelegung möglich)			
Mo – Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr	CHF 30.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend	CHF 50.00	CHF 70.00	CHF 140.00
Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF 80.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Schulküche (Primarschulhaus) Einmalbelegungen			
Mo – Fr, pro Abend bis 23.00 Uhr	CHF 40.00	CHF 60.00	CHF 120.00
Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend	CHF 60.00	CHF 80.00	CHF 160.00
Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF 90.00	CHF 110.00	CHF 220.00
Schulküche (Primarschulhaus) Dauerbelegungen			
Jahrespauschale pro Wochenstunden- benutzung bis 23.00 Uhr	CHF 690.00	CHF 1'030.00	CHF 2'060.00
Musikräume (diverse Standorte) Einmalbelegungen			
Mo – Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr	CHF 30.00	CHF 40.00	CHF 80.00
Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend	CHF 50.00	CHF 60.00	CHF 120.00
Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF 80.00	CHF 90.00	CHF 180.00
Musikräume (diverse Standorte) Dauerbelegungen			
Jahrespauschale pro Wochenstunden- benutzung bis 22.00 Uhr	CHF 520.00	CHF 690.00	CHF 1'370.00
Werk- und Handarbeitsräume Einmalbelegungen			
Mo – Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr	CHF 40.00	CHF 60.00	CHF 120.00
Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend	CHF 60.00	CHF 80.00	CHF 160.00
Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF 90.00	CHF 110.00	CHF 220.00
Werk- und Handarbeitsräume Dauerbelegungen			
Jahrespauschale pro Wochenstunden- benutzung bis 22.00 Uhr	CHF 690.00	CHF 1'030.00	CHF 2'060.00

²⁹ Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

Objekt	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatperso- nen, ohne kom- merzielle Nut- zung	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatperso- nen, mit kom- merzieller Nut- zung	ortsfremde Ver- eine, Personen, mit oder ohne kommerzielle Nutzung
Turnhallen (klein und gross) keine Vermietung an Privatpersonen Einmalbelegungen Mo – Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr bis 2 h über 2 h Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	 kostenlos kostenlos CHF 40.00 CHF 40.00	 CHF 25.00 CHF 50.00 CHF 80.00 CHF 110.00	 CHF 50.00 CHF 100.00 CHF 160.00 CHF 220.00
Turnhallen (klein und gross) keine Vermietung an Privatpersonen Dauerbelegungen Jahrespauschale pro Wochenstunden- benutzung bis 22.00 Uhr bis 2 h pro Woche über 2 h pro Woche	 kostenlos kostenlos	 CHF 430.00 CHF 860.00	 CHF 860.00 CHF 1'710.00
Aussenplätze (Spielwiese witterungs- bedingt, roter Platz, Asphaltspielplatz, Pausenplätze) Einmalbelegungen Mo – Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr bis 2 h über 2 h Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	 kostenlos kostenlos kostenlos kostenlos	 CHF 20.00 CHF 45.00 CHF 50.00 CHF 80.00	 CHF 40.00 CHF 80.00 CHF 100.00 CHF 160.00
Aussenplätze (Spielwiese witterungs- bedingt, roter Platz, Asphaltspielplatz, Pausenplätze) Dauerbelegungen Jahrespauschale pro Wochenstunden- benutzung bis 22.00 Uhr bis 2 h pro Woche über 2 h pro Woche	 kostenlos kostenlos	 CHF 350.00 CHF 770.00	 CHF 690.00 CHF 1'370.00
Zusätzliche Mietgebühr bei Benutzung von zusätzlichen Räumen zu den Aus- senplätzen Garderobe mit Dusche und/oder WC- Anlagen Mo – Fr, pro Abend bis 22.00 Uhr	 CHF 35.00	 CHF 35.00	 CHF 70.00

Objekt	ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatperso- nen, ohne kom- merzielle Nut- zung		ortsansässige Vereine, Anlässe und Privatperso- nen, mit kom- merzieller Nut- zung		ortsfremde Ver- eine, Personen, mit oder ohne kommerzielle Nutzung
Sa/So, Ferien, pro Halbttag/Abend	CHF	45.00	CHF	45.00	CHF 80.00
Sa/So, Ferien, pro ganzen Tag	CHF	60.00	CHF	60.00	CHF 100.00

Schulküche: Geschirrbruch und/oder Verlust von Geschirr effektive Kosten

Hauswertsentschädigung für Einrichten, Abbrechen und Reinigen

für ortsansässige Personen und Organisationen CHF 45.00/h

für nicht ortsansässige Personen und Organisationen CHF 65.00/h

Entsorgungsgebühren effektive Kosten

Art. 18 Widum

Saal (immer inkl. Bühnenanlage und inkl. Foyer) pro Tag CHF 250.00

Benützung Saal für Trainingsbetrieb ortsansässiger Vereine

Mo – Fr gebührenfrei

Grossküche inkl. Geschirr pro Tag CHF 100.00

Benützung Saal und Grossküche mehr als 1 Tag 50 % Ermässigung ab
2. Tag

Benützung Saal für Konzerte mit Eintritt oder Kollekte zugunsten des
Veranstalters: Pauschalgebühr CHF 70.00

Fritteuse (gereinigt zurück) pro 1–3 Tage CHF 40.00

Vereinsraum Nr. 1 pro Tag CHF 30.00

Vereinsraum Nr. 2 pro Tag CHF 20.00

Vereinsraum Nr. 3 pro Tag CHF 10.00

Benützung Vereins- räume für Sitzungen	für ortsansässige Vereine	für nicht ortsansässige Vereine	für private Anlässe
Vereinsraum Nr. 1 pro Tag	gebührenfrei	CHF 80.00	CHF 100.00
Vereinsraum Nr. 2 pro Tag	gebührenfrei	CHF 60.00	CHF 75.00
Vereinsraum Nr. 3 pro Tag	gebührenfrei	CHF 20.00	CHF 25.00

Beamer-Verleih pro Tag

für Vereine und Parteien im MZG CHF 50.00

für alle andere Benützer im MZG CHF 100.00

für alle Benutzungen ausser Haus CHF 150.00

Material (Klebband für Bodenabdeckung usw.)	nach Aufwand
Hauswertsentschädigung für Einrichten, Abbrechen und Reinigen	nach Aufwand
Geschirrbruch und/oder Verlust von Geschirr	effektive Kosten
Vereinsinterne Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, Generalversammlungen oder Chlaushöck für ortsansässige Vereine	gebührenfrei

Art. 19 Feuerwehrlokal Hintergasse

Die Gebühren richten sich nach den Ansätzen des Historischen Vereins³⁰.

Art. 20 Familienbegegnungszentrum „Rägeboge“

Nutzung Mittagstischraum		
bis 4 Stunden ohne Küche	CHF	50.00
über 4 Stunden ohne Küche	CHF	70.00
bis 4 Stunden mit Küche	CHF	100.00
über 4 Stunden mit Küche	CHF	150.00
Ortsansässige Vereine ohne kommerzielle Nutzung, ohne Küche		gebührenfrei
Ortsansässige Vereine ohne kommerzielle Nutzung, mit Küche	CHF	30.00

Art. 21 Festzeltanbau Schützenhaus

Ortsansässige Vereine	CHF	200.00
Übrige	CHF	400.00

IV. Einbürgerungen³¹

Art. 22 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer über 25 Jahre beträgt:

Einzelpersonen	CHF	300.00
Ehepaare	CHF	450.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei

Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF	150.00
Ehepaare	CHF	225.00

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt	CHF	50.00
---	-----	-------

Art. 23 Ausländerinnen und Ausländer³²

Für Bewerberinnen und Bewerber

a) bis vollendetes 20. Altersjahr		gebührenfrei
b) bis vollendetes 25. Altersjahr	CHF	250.00

³⁰ <https://www.hv-wislig.ch/miete-sprützhüüsli/> (5. August 2020)

³¹ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

³² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

c) ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF	500.00
d) miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Art. 24 Weitere Gebühren³³

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, spezielle Versandarten etc.		effektive Kosten
---	--	------------------

Art. 25 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Gebühr gemäss Art. 22 und Art. 23	
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches ³⁴	CHF	100.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF	100.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht		nach Aufwand

V. Einwohnerkontrolle

Art. 26 Anmeldung³⁵

Erwachsene	CHF	40.00
Minderjährige		gebührenfrei
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung und zur Abgabe von Dokumenten	CHF	20.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	40.00

Art. 27 Wochenaufenthalt³⁶

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00

Art. 28 Auszüge und Auskünfte³⁷

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
Einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	20.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Allgemeine Bestätigung von Personendaten	CHF	20.00
Verpflichtungserklärung	CHF	60.00
Erstmalige Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

³³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

³⁴ z. B. Wegzug oder Tod

³⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

³⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

³⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

Art. 29 Dienstleistungen³⁸

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Antragsformular für Swiss ID		gebührenfrei

Betreffend Details über die «Spartageskarten Gemeinde» wird auf die Website
<http://www.spartageskarte-gemeinde.ch> hingewiesen

Art. 29a SBB Spartageskarten³⁹

Klasse und Segment	Preisstufe 1 Bis maximal 10 Tage vor dem Reisetag erhältlich (70 % des Kontingents)	Preisstufe 2 Bis maximal 1 Tag vor dem Reisetag erhältlich (30 % des Kontingents)
2. Klasse 1/2	CHF 39	CHF 59
2. Klasse 1/1	CHF 52	CHF 88
1. Klasse 1/2	CHF 66	CHF 99
1. Klasse 1/1	CHF 88	CH 148

Art. 30 Ausweise für Schweizer Staatsangehörige⁴⁰

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach dem Anhang 2 der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG)⁴¹:

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 31 Ausländerrechtliche Gebühren⁴²

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen ausländerrechtlichen Gebührenordnung⁴³.

VI. Feuerwehrwesen

Art. 31a Gebühren Feuerwehreinsätze

Die Gebühren richten sich nach dem Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe (Anhang 2 der Weisung der GVZ «Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen»)⁴⁴.

Art. 32 Einsatzkosten⁴⁵

Art. 33 Fahrzeugkosten⁴⁶

Art. 34 Maschinen und Geräte⁴⁷

Art. 35 Spezialfälle

Bienen-/Wespennester etc. entfernen		
1. Einsatz	CHF	100.00

³⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

³⁹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2023

⁴⁰ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

⁴¹ SR 143.11

⁴² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

⁴³ LS 142.21

⁴⁴ <https://gvz.ch/file/1378/30-16-rechnungstellung-bei-feuerwehreinsaetzen.pdf> (5. August 2020)

⁴⁵ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020

⁴⁶ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020

⁴⁷ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020

2. Einsatz	CHF	50.00
------------	-----	-------

Art. 36 First-Responder-Einsatz⁴⁸

ohne Defibrillator-Einsatz	CHF	500.00
mit Defibrillator-Einsatz	CHF	700.00

Art. 37 Ermässigungen⁴⁹

...

VII. Friedhofswesen

Art. 38 Bestattungskosten

¹ Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei. Davon ausgeschlossen sind damit zusammenhängende Dienstleistungen wie die Heimführung. Diese Aufwendungen werden nach effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

² Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz		
Erdgrab	CHF	500.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00

Grabarbeiten		
Erdgrab	nach Aufwand Friedhofsgärtner	
Urnen- oder Kindergrab	nach Aufwand Friedhofsgärtner	
Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	nach Aufwand Friedhofsgärtner	
Schrifttafel	CHF	30.00

Art. 39 Miete, Grabunterhalt und -pflege⁵⁰

Miete Privatgrab (nur für Einwohner möglich)		
Miete für 50 Jahre (einmalig)	CHF	900.00/m ² *
Verlängerung erstmals nach 40 Jahren um weitere 10 Jahre	CHF	200.00/m ²
Verlängerung erstmals nach 40 Jahren um weitere 20 Jahre	CHF	400.00/m ²
Bepflanzung nach Wunsch	nach Aufwand Friedhofsgärtner / effektive Kosten	

Grabbepflanzung und -pflege (20 Jahre) für Auswärtige und Einwohner		
Erdgrab	Basis: 4'000.00* + Index (Stand LIK ⁵¹ 101.3 Punkte, Basis 2015) + MWST	

⁴⁸ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

⁴⁹ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020

⁵⁰ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

⁵¹ LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

Urnengrab

Basis: 3'700.00* +
Index (Stand LIK⁵²
101.3 Punkte,
Basis 2015) + MWST

Kindergrab

Basis: 3'300.00* +
Index (Stand LIK⁵³
101.3 Punkte,
Basis 2015) + MWST

VIII. Lebensmittelkontrolle

Art. 40 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen oder bis 4 Ziffern

gebührenfrei

Inspektionen, welche zu Beanstandungen (ab 5 Ziffern) führen, sowie Nachkontrollen

erste angebrochene ½ Stunde	CHF	55.00
jede weitere angebrochene ¼ Stunde	CHF	27.50
Wegpauschale (inkl. Zeitaufwand)	CHF	35.00
Schreibgebühren	CHF	25.00
Zustellgebühr	CHF	12.00

Art. 41 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw.

Zeitaufwand	CHF	110.00/h
Fahrzeugkilometer (inkl. Zeitaufwand)	CHF	1.60/km
Fotos zur Tatbestandsaufnahme	CHF	6.00/Bild
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF	50.00

IX. Polizeiwesen

Art. 42 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	100.00 + Ausfertigungskosten von CHF 40.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	70.00 + Ausfertigungskosten von CHF 30.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	40.00 + Ausfertigungskosten von CHF 15.00

⁵² LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

⁵³ LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

Art. 43 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	2'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500.00
bis 02.00 Uhr	CHF	20.00
bis 04.00 Uhr	CHF	40.00

Art. 44 Abgaben für gebranntes Wasser

Die Gebühren richten sich nach § 15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz⁵⁴.

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperson (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	CHF	max. 8'000.00

Art. 45 Hundehaltung

Pro Hund, jährlich	CHF	150.00
Blindenhunde, Sanitätshunde etc. ⁵⁵		gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00

Art. 46 Waffenscheine

Die Gebühren richten sich nach Anhang 1 der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition⁵⁶:

Waffenerwerbsschein für:		
Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 47 Sonntagsverkauf

1. Betrieb (pro Bewilligung)	gebührenfrei
jeder weitere Betrieb	gebührenfrei

⁵⁴ LS 935.12

⁵⁵ Siehe Auflistung in § 25 des kantonalen Hundegesetzes, LS 554.5.

⁵⁶ SR 514.541. Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

X. Schulwesen

Art. 48 Freiwillige Angebote⁵⁷

Teilnahme an Lagern

Die Verpflegungsbeiträge bei auswärtigem Schulbesuch, obligatorischen Klassenlagern und mehrtägigen obligatorischen Schulreisen stützen sich auf § 11 Abs. 2 des kantonalen Volksschulgesetzes⁵⁸ und richten sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts:

für eine ganztägige Verpflegung (drei Mahlzeiten)	CHF	22.00
für eine Mahlzeit	CHF	10.00

Der Elternbeitrag für die Teilnahme am Schneesportlager wird entsprechend dem Reglement Lager, Projektlager und Reisen der Schule Weisslingen auf Antrag der Schulleitung jährlich durch die Schulpflege festgelegt und auf der Homepage der Schule aufgeschaltet.⁵⁹

Vorbereitungskurs für Gymnasium in der Primarschule pro Block	CHF	100.00
Vorbereitungskurs Gymnasium 2. Sekundarklasse	CHF	160.00
Vorbereitungskurs Mittelschule 3. Sekundarklasse	CHF	160.00

Art. 49 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Anmeldung		gebührenfrei
Dispensationsgesuche		gebührenfrei
Zeugnisduplikat, pro Semester (bei beendeter Schulzeit)	CHF	50.00
Zeugnisduplikat, pro Semester (während der Schulzeit)	CHF	25.00
Schulbesuchsbestätigung (während der Schulzeit)		gebührenfrei
Schulbesuchsbestätigung (bei beendeter Schulzeit)	CHF	50.00

Art. 50 Schulergänzende Betreuung

Die Subventionsbeiträge richten sich nach dem Gemeindebeitragsreglement vom 1. August 2017⁶⁰.

XI. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 51 Parkierung⁶¹

Art. 52 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Die Gebühren richten sich nach dem Anhang zur kantonalen Sondergebrauchsverordnung⁶².

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer etc., pro m ² und Monat	CHF	12.50
---	-----	-------

⁵⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2023

⁵⁸ LS 412.100

⁵⁹ www.schuleweisslingen.ch

⁶⁰ https://www.weisslingen.ch/dateizentrale/pdf/Kita/Gemeindebeitragsreglement%20ab%2001-08-2017_V1%201.pdf

⁶¹ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2020

⁶² LS 700.3

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden. Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) wird keine Gebühr erhoben.

Art. 53 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

¹ Die Gebühren richten sich nach dem Anhang zur kantonalen Sondergebrauchsverordnung⁶³.

² Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten. Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Gebühren für eine allfällige Baubewilligung gemäss Art. 8ff.

³ Erdanker

Erdanker im öffentlichen Grund, die eine bleibende tragende Funktion erfüllen: einmalige Benutzungsgebühr pro Laufmeter	CHF	50.00
für provisorische Erdanker: Benutzungsgebühr pro Laufmeter	CHF	25.00

XII. Kommunale Geodaten

Art. 54 Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren

Planauszüge Werkleitungen (Abwasser, Wasser, bis Format A3)		gebührenfrei
Planauszüge Werkleitungen (Abwasser, Wasser, grösser als A3)		nach Aufwand
Datenabgabe Werkleitungen erstes Medium (Format DXF)	CHF	150.00
Datenabgabe Werkleitungen jedes weitere Medium (Format DXF)	CHF	100.00
Andere kommunale Geodaten und andere Formate		nach Aufwand

XIII. Rechtspflege

Art. 55 Wiedererwägungsgesuche

Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen		gebührenfrei
--	--	--------------

Art. 56 Neubeurteilung

Bestimmbarer Streitwert		
Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF	100.00
Streitwert über CHF 5'000.00	CHF	200.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Gebühr nach dem Aufwand der Behörde.

⁶³ LS 700.3

Art. 57 Friedensrichter / Schlichtungsverfahren

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren richtet sich nach § 3 der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts⁶⁴:

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	250.00
-----------------------------	-----	--------

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00–420.00
--	-----	---------------

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00–615.00
--	-----	---------------

Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00–1'240.00
--------------------------------	-----	-----------------

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00–850.00
---	-----	---------------

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

⁶⁴ LS 211.11

Anhang: Prüfungskosten im Aufzugswesen

Alle Gebühren in diesem Anhang sind MWST-pflichtig. Die Preise sind exkl. MWST.

Arbeitsgattung	Neu- und Ersatzanlagen / Umbau von bestehenden Anlagen		Periodische Kontrollen	
Grundgebühr inkl. 2 Schachttüren				
a) Kleingüteraufzüge				
— bis 50 kg	CHF	160.00	CHF	96.00
— ab 51 bis 100 kg	CHF	265.00	CHF	159.00
— ab 101 kg	CHF	340.00	CHF	204.00
b) Personen- und Lastenaufzüge				
— bis 1000 kg	CHF	530.00	CHF	315.00
— ab 1001 bis 2500 kg	CHF	630.00	CHF	375.00
— ab 2501 kg	CHF	735.00	CHF	441.00
c) Vertikalaufzüge für Behinderte	CHF	530.00	CHF	315.00
Zuschlag je weitere Schachttüre				
d) Kleingüteraufzüge	CHF	15.00	CHF	9.00
e) Personen- und Lastenaufzüge				
— ohne Sicherheitsdispositiv	CHF	30.00	CHF	18.00
— mit Sicherheitsdispositiv	CHF	50.00	CHF	38.00
Zuschlag Fahrgeschwindigkeit				
f) ab 1.01 m/s bis 2.50 m/s	CHF	120.00	CHF	72.00
g) ab 2.51 m/s	CHF	180.00	CHF	107.00
Spezialförderanlagen				
h) Hebebühnen / Behindertenhebebühne	CHF	395.00	CHF	240.00
i) Fahrtreppen, Fahrsteige	CHF	455.00	CHF	275.00
j) Treppenschrägaufzüge	CHF	380.00	CHF	225.00
Kosten für Einzelleistungen				
Prozentanteil der Gesamtkosten				
k) Projektprüfung		40 %		—
l) Prüfung der erstellten Anlage		60 %		—
m) Zuschlag für Bauaufzug		60 %		—
n) Zuschlag für Feuerwehraufzug		60 %		60 %
Zuschläge				
o) Brandfallsteuerungen	CHF	45.00	CHF	45.00
Nachkontrolle				
p) einer bestehenden Anlage	CHF	130.00	CHF	130.00
Besondere Leistungen / erhöhter Prüfaufwand				
q) Wiederholung der Projektprüfung			Verrechnung nach Zeitaufwand nach den Grundlagen der Ordnung SIA 108 bzw. Stundenansätze und Nebenkosten gemäss Empfehlung KBOB (Honorarkategorie C)	
r) Prüfung von Abänderungsplänen				
s) besondere Arbeiten, Expertisen, Beurteilung besonders umfangreicher und schwieriger Anlagen (z.B. spezieller Unterfluranlagen) usw.				
t) Nebenkosten für Reise, Verpflegung, Administration usw.				



Vom Gemeinderat genehmigt am 19. Dezember 2017

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber